

Beilage 74.

Das
Staatsministerium des Königl. Hauses und
des Aeußern, dann der Finanzen

an

Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät der König haben die ergebenst Unter-
den Allerhöchst zu beauftragen geruht, dem Landtage und
zunächst der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzent-
wurf betreffend:

„Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den
Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen,
dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds“

in Vorlage zu bringen.
Die Unterzeichneten beehren sich daher, diesen Gesetzentwurf
angefügten Motiven in der Anlage dem sehr geehrten
Präsidium der Kammer der Abgeordneten mit dem ergebensten
Erfuchen um gefällige weitere Behandlung zu übermitteln und
in dieselben zugleich mit Vergnügen diesen Anlaß zur
Gewissung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

München, den 6. Juni 1876.

gez. von Pfresschner. gez. von Berr.

in Vorlagen an den Landtag
betreffend.

G e s e z : E n t w u r f.

Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehr-
bedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann
die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds
betreffend.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung
des hiesigen Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der
Königlichen Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten
entschieden und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Wenn für die Herstellung von Vicinaleisenbahnen zwischen:
Senden und Weissenhorn,
Feucht und Altdorf,
Weilheim und Murnau,
Brien und Aschau

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869,
betreffend die Vervollständigung der Staatsbahnen, dann
die Erbauung von Vicinaleisenbahnen betreffend, erforderlichen Vor-
bedingungen einer Staatsubvention erfüllt werden, ist die
Regierung ermächtigt, die Ausführung dieser Vicinal-
bahnen zu übernehmen und wird der dafür nöthige Bedarf
für die Vicinalbahn:

Senden — Weissenhorn auf	914,000 M. ✓
Feucht — Altdorf auf	1,181,000 M.
Weilheim — Murnau auf	2,000,000 M.
Brien — Aschau auf	1,000,000 M.
Insonach auf dem Maximalbetrag von 5,095,000 M.	

Landl. d. K. d. Abg. 1876. Beil.-Bd. II.

(H.)

festgesetzt, wovon je die Hälfte aus dem Vicinaleisenbahn-
Baufond und der Eisenbahn-Baudotationscassa zu entnehmen ist.

Artikel 2.

Für den Fall die Kosteinnahmen aus dem Transporte auf
einer der in Artikel 1 bezeichneten Bahnen das Dreifache der
4 1/2 %igen Zinsen des aus Staatsmitteln bestrittenen Aufwandes
übersteigen, kann aus dem Ueberschusse eine Verzinsung und
Amortisation des für Grunderwerb und Erdarbeiten der
betreffenden Bahn aufgewendeten Kapitals bis zu 5% ge-
währt werden.

Artikel 3.

Der Mehrbedarf für die aus Staatsmitteln ausgeführten
Arbeiten wird bei der Vicinalbahn Holzkirchen — Tölz auf
190,000 M.
sodann der Bedarf für den Ausbau dieser Vicinal-
bahn auf 66,000 M.
festgestellt und ist der Gesamtbetrag von . . . 256,000 M.
gleichfalls je zur Hälfte aus dem Vicinaleisenbahn-Baufond
und aus der Eisenbahn-Baudotationscassa zu entnehmen.

Artikel 4.

Von den für Grunderwerb und Erdarbeiten auf der
Vicinaleisenbahn Schwaben — Erding angefallenen Gesamtkosten
ist der Betrag von 97,200 M. aus dem Vicinaleisenbahn-
Baufond und aus der Eisenbahn-Baudotationscassa je zur
Hälfte zu decken.

Artikel 5.

Zur Deckung der aus der Eisenbahn-Baudotationscassa zu
bestreitenden Bedarfssumme im Gesamtbetrage von 2,724,100 M.
sind zu verwenden die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze
à conto der Eisenbahn-Baudotationscassa bewilligten Crediten
für die Ausführung der Vicinalbahnen:
a) von Schwaben nach Erding und
b) von Georgensgmünd nach Spalt.
Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung
des hienach noch verbleibenden Bedarfs ein auf die Staats-
Eisenbahnen zu ver sicherndes Anlehen aufzunehmen.
In Bezug auf Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens
haben die für die übrigen Staats-Eisenbahnanlehen geltenden
Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Artikel 6.

Die Bestände des auf Grund des Gesetzes vom 15. April
1875, die Erwerbung der bayerischen Ostbahnen für das kgl.
Staatsräthar betreffend, in das Eigenthum des Staates über-
gegangenen Reservefonds der früheren Ostbahnen werden, aus-
schließlich des Zinsenertragnisses pro 1875, zur weiteren Dotirung
des Vicinaleisenbahn-Baufonds bestimmt.

Gegeben

Für den Entwurf:

gez. von Pfresschner. gez. von Berr.

(L. S.)

